

Paper-ID: VGI\_190303



## Neu-Aufnahme des Gemeindegebietes der Stadt Amstetten

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 1 (2), S. 28–30

1903

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_190303,  
  Title = {Neu-Aufnahme des Gemeindegebietes der Stadt Amstetten},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{{"Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen}},  
  Pages = {28--30},  
  Number = {2},  
  Year = {1903},  
  Volume = {1}  
}
```



## Neu-Aufnahme des Gemeindegebietes der Stadt Amstetten.

Über die Neuaufnahme der Stadt Amstetten wird uns folgendes mitgeteilt : „Infolge der im Jahre 1900 erfolgten Vergrößerung des Stadtgebietes durch Einbeziehung von Teilen der Gemeinden Edla und Preinsbach hat der Gemeindeausschuss im Jahre 1901 beschlossen, bei der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion um die Neuvermessung des Gebietes der Ortsgemeinde Amstetten, ausgenommen jenen Teil, welcher zwischen dem Ybbsflusse und der Reichsstrasse liegt, anzusuchen und sich bereit erklärt, die zur Vermessung notwendigen Handlanger und das Materiale (Signale, Pflöcke etc.) sowie das Kanzleilokale unentgeltlich beizustellen. Der Gemeindeausschuss ging einerseits von dem Grundsatz aus, dass im Laufe der Zeiten — die letzte allgemeine Vermarkung fand 1820, respektive 1821 statt — sich Abweichungen von dem richtigen Stande des Grundbesitzes ergeben haben, andererseits durch die bereits zweimal vorgenommene Einverleibung von Gebiets-teilen der ehemaligen Katastralgemeinden Edla und Preinsbach (im Jahre 1883 und 1900) sowie durch die in letzterer Zeit zahlreich vorgenommenen Bau-Veränderungen, Strassen-Verbreiterungen und -Neuanlagen, Fluss- und Bach-regulierungen derartige einschneidende Aenderungen eingetreten sind, welche eine Revision der Grenzen sämtlicher Grundparzellen und die Neuanlage der Katastral-(Grundbuchs-)Mappe auf Grund einer Neuvermessung notwendig erscheinen liessen. Das k. k. Finanzministerium hat nun in Stattgebung obigen Ansuchens mit dem Erlasse vom 26. März 1902, Z. 83827/1901, die Triangulierung und Detailvermessung des Gebietes der Stadt Amstetten angeordnet. Erstere Vermessungsarbeit wurde bereits im Vorjahre mit grossen Schwierigkeiten beendet, während die Detail-Parzellenvermessung im Laufe des Monats Mai dieses Jahres durch Funktionäre der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien in Angriff genommen wurde.

Nachdem nun alle im oberwähnten Stadtgebiete gelegenen Grundstücke neu vermessen werden, so ist in erster Linie die Sicherstellung und Vermarkung der einzelnen Eigentumsgrenzen dringend notwendig. Die Vermarkung ist die Grundbedingung der Vermessung; je sorgfältiger und dauerhafter erstere ausgeführt wird, desto wertvoller ist die nach derselben vorgenommene Vermessung, beziehungsweise angefertigte Mappe. Die genaueste Vermessung und beste Mappe wird gar bald unbrauchbar, wenn eine mangelhafte Vermarkung zugrunde lag, und fortwährende Streitigkeiten sind die Folge der auf diese Weise entstandenen Aufnahme ungewisser Eigentumsgrenzen. Es empfiehlt sich daher, wie in der Kundmachung der Gemeindevorsteherung vom 22. Februar 1903, Z. 982, näher bezeichnet erscheint, dass die Grundbesitzer im Beisein der Anrainer ihre Besitzgrenzen feststellen, indem sie versunkene Grenzsteine heben, schief lagernde senkrecht setzen, vermooste, von Gestrüpp und Schlingpflanzen umgebene reinigen und dort, wo solche gänzlich fehlen, neue setzen. In Waldungen ist die Eigentumsgrenze gehörig auszulichten.

Es mag den Grundbesitzern wohl einerseits manchmal die Muhe zu gross erscheinen, andererseits die Auslagen zu viel sein; aber bei dem Umstande, dass eine Grenzregulierung in friedlicher Weise ganz entschieden vorteilhafter und billiger ist, als wenn erst durch Streitigkeiten und unter Inanspruchnahme von Rechtsbeihilfe Kosten erwachsen, welche den Wert des betreffenden Grundstückes oft um das Zehnfache übersteigen, abgesehen davon, dass hernach zwischen den einzelnen Anrainern langjährige Feindschaft herrscht, kann nur auf das Eindringlichste empfohlen werden, die Vermarkung der Eigentumsgrenzen sofort zu bewirken. Der Standort eines jeden Grenzsteines wird in der neuen Mappe genau bezeichnet erscheinen, vorausgesetzt, dass die Vermarkung vor Inangriffnahme der Vermessung der Parzelle stattfand. Eine nachträgliche Einmessung kann aus verschiedenen Rücksichten nicht mehr stattfinden.

Eine zweckentsprechende Vermarkung ist eines der wichtigsten Schutzmittel gegen die üblichen Prozesskriege, einer der Krebschäden des Grundbesitzerstandes, denn die Vermarkung bewahrt vor den Gefahren der Erbsitzung, der Besitzstörungs- und Eigentumsprozesse, den vielen Injurien- und sonstigen Klagen.

In gleicher Weise wird von Seite der Gemeindevorsteherung Amstetten eine Reambulierung der Freiheitsgrenzen im Einvernehmen mit den austossenden Gemeindevorstehern und Anrainern derart vorgenommen werden, dass selbe durch Grenzsteine ersichtlich gemacht wird.

In Anbetracht der grossen Wichtigkeit der Neuaufnahme und der dabei stattfindenden Revision des Besitzstandes hat nunmehr die Stadtgemeindevorsteherung mit 15. April l. J. ein neuerliches Gesuch an die k. k. n.-ö. Finanzlandes-Direktion um Einbeziehung des bis jetzt zur Vermessung nicht gelangenden Teiles der Katastralgemeinde Preinsbach II. Teil, südlich der Reichsstrasse bis zum Ybbsflusse gelegen, gerichtet, um eine zusammenhängende und gleichmässige Mappe zu erhalten, umsomehr gerade dieser Teil die meisten Besitzstandsdifferenzen aufweist.

Bevor ein Stadtgebietsteil direkt zur Vermessung gelangt, findet eine kommissionelle Begehung der Besitzgrenzen durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, sowie zweier Vertrauensmänner und dem Vermessungsfunktionär statt, wozu die Besitzer mit spezieller Verständigung eingeladen werden. Hiezu wird bemerkt, dass die Besitzer die Grenzen ihrer Gründe, wenn Abgrenzungen (Zaune, Planken, Mauern, Grenzsteine, Grenzgräben etc.) nicht schon vorhanden, noch vor der kommissionellen Begehung genau zu kennzeichnen, zumindestens aber jede Biegungsstelle mit starken Holzpflöcken einstweilen zu markieren haben, da es bei der grossen Anzahl der zu besichtigenden Parzellen und der verfügbaren Zeit der Kommissionsmitglieder nicht angeht, die Besitzgrenzen längere Zeit erst zu suchen oder langwierige Auseinandersetzungen zu pflegen. Die klar ersichtlichen Grenzen sind der Begehungskommission von Biegungsstelle zu Biegungsstelle unter Angabe von eventuellen Dachtraufen oder Reihenanteilen etc. und eingeleiteten Grenzausgleichungen in präziser Form und ohne weitläufige Auseinandersetzungen bekannt zu geben.

Behufs ungehinderter Vornahme der Vermessungsarbeiten erhielt die Gemeindevorsteherung von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten die Weisung, Vorsorge zu treffen, dass die mit den Vermessungen betrauten k. k. Geometer in ihren Arbeiten nicht behindert werden, die errichteten Signale, Pflöcke (rot markiert) und sonstigen Markierungszeichen unbedingt geschont bleiben und dass überhaupt die Vermessung, welche im Interesse der Grundbesitzer gelegen ist, nach jeder Richtung gefördert werde.

Die neu anzulegende Mappe wird gleichzeitig das Substrat für den General-Regulierungsplan der Stadt Amstetten bilden."

## Arbeitsplan

**der Beamten des k. k. Triangulierungs- und Kalkulbureaus in der Feldoperationsperiode des Jahres 1903.**

Obergeometer *Peter Rizzi* und Eleve *Esio Righi* Neuvermessung von Fürstenfeld, Steiermark.

Obergeometer *Bogumil Buschek* und Geometer *Alois Krejcar*, Triangulierung und Neuaufnahme von Troppau.

Obergeometer *Wladimir Hajny* Regulierung der Reichsgrenze bei Skale am Zbruczflusse, Galizien.

Geometer *Johann Stroka* und Geometer *Jaroslaus Simon* Neuaufnahme von Krakau.

Geometer *Karl Beredik* und Geometer *Stanislaus Wewerka* Triangulierung und Neuaufnahme von Steyer, Oberösterreich.

Geometer *Hubert Profeld* und Geometer *Johann Cemus* Triangulierung und Neuaufnahme von Leoben, Steiermark.

Geometer *Franz Winter* Reambulierung von Linz.

Geometer *August Semerad* Triangulierung von St. Andrä-Wördern, Niederösterreich.

## Vereinsnachrichten.

**Aenderung des Titels unserer Zeitschrift.** Um unausweichlichen Verwechslungen mit dem Organe des deutschen Geometervereines »Zeitschrift für Vermessungswesen« vorzubeugen, wird unser Blatt weiterhin unter dem Titel »Oesterreichische Zeitschrift für Vermessungswesen« erscheinen.

**Zum Berichte über die Gründung des Vereines** und die 1. Hauptversammlung wäre nachzutragen, dass die Vorversammlung der Kollegen Dalmatiens am 27. April 1902 stattfand, weiters, dass Herr Geometer *Johann Beran* als Ausschussmitglied gewählt wurde.

**Wir stellen an unsere Vereinsmitglieder das Ersuchen** uns alle in unser Fach einschlägigen Begebenheiten, sowie etwaige Berichte hierüber in den Landeszeitungen zu übermitteln, damit wir stets in der Lage sind, unseren Lesern durch eventuelle Veröffentlichung ein getreues Bild aller uns interessierenden Vorkommnisse zu bieten.

**Unserem Vereine sind beigetreten:** Herr Hofrat *Julius Jusa*; *Abraham Broch*; *Eduard Demmer*; Herr Oberinspektor *Karl Schwarzs*; Herr Ober-